



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Donnerstag, 3. November 1949

Nr. 45

Förderung des Wohnungsbaus

Wohnungsnot und Wohnungselend kennzeichnen heute die Lage in Stadt und Land. Flüchtlinge, Ausgebombte, wachsende Familien, junge Ehepaare suchen die eigene Wohnung. Der Wohnungsmarkt ist leer. Der Zugang an neuem Wohnraum wirkt wie der Tropfen auf den heißen Stein. Die Zeit drängt zur Selbsthilfe, zum Zusammenschluß der wirtschaftlich Schwachen, zur Genossenschaft. Wie richtig dieses Streben ist, zeigen die Leistungen der bestehenden Wohnungsbaugenossenschaften. Als Träger des geförderten sozialen Wohnungsbaus wird den Baugenossenschaften von staatlicher Seite aus größte Beachtung geschenkt und Unterstützung gewährt.

In der Absicht, der herrschenden Wohnungsnot zu steuern, wurde am 20. Oktober 1949 zunächst auf der breiten Grundlage des Kreisverbands und der Kreisgemeinden die **Kreisbaugenossenschaft CALW**

gegründet. Deren Arbeitsgebiet umfaßt den nördlichen Schwarzwald. Zum Vorstand wurden vorläufig von dem Aufsichtsrat, welcher sich aus den Herren Bürgermeister Aymar, Birkenfeld, Landtagsabgeordneten Bürgermeister Mast, Sommenhardt, und Kreisamtmann Sternbacher, Calw zusammensetzt, gewählt:

Bürgermeister a. D. Maier, Nagold und Kreisbaumeister Klumpp, Calw.

Die Erweiterung der Organe ist vorgesehen.

Nachdem die Kreisbaugenossenschaft zum Beitritt in den Verband Württ. Wohnungsunternehmen zugelassen wurde, erfolgte die Eintragung ins Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Calw am 28. Oktober 1949. Die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ist bereits beantragt und wird in Bälde ausgesprochen werden.

Der Zweck des Unternehmens ist ausschließlich darauf gerichtet, den Mitgliedern zu angemessenen Preisen gesunde, billige und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes zu verschaffen. Allgemein sei noch ausgeführt, daß die Genossenschaft Wohnungen errichten läßt, Wohnungen bewirtschaftet und veräußert. Diese Arbeiten werden im eigenen Namen für eigene Rechnung oder als Betreuungstätigkeit im eigenen Namen für fremde Rechnung durchgeführt. Die Wohnungswirtschaft ist somit scharf gegen die Bauwirtschaft abgegrenzt. Der Bauunternehmer baut, während das Wohnungsunternehmen, die Genossenschaft, als Bauherr auftritt und bauen läßt.

Getreu ihrer Zielsetzung wird die Kreisbaugenossenschaft ihre ganze Aufmerksamkeit der Erzielung niedriger Mieten zuwenden. Sie wird sich stets darauf beschränken, als Miete für die vermieteten Wohnungen oder als Preis für die verkauften Einfamilienhäuser usw. nur die zur Deckung der Selbstkosten erforderlichen Beiträge zu erheben. Die durch die Genossenschaften erstellten Wohnungen und Häuser sind deshalb allorts billiger als die zur gleichen Zeit und unter gleichen Bedingungen errichteten Wohnungen des an einer Gewinnerzielung interessierten privaten Grundeigentümers.

Die niedrigeren Preise für Wohnungen und veräußerte Eigenheime sind nicht nur durch die sehr erhebliche Befreiung von Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben bedingt, noch wichtiger ist neben dem grundsätzlichen Verzicht auf jeden Unternehmensgewinn, die Selbstlosigkeit der im Genossenschaftswesen tätigen Personen.

Einige Bauten in verschiedenen Gemeinden des Kreises sind bereits geplant und sollen sofort in Angriff genommen werden. Die notwendigen Vorarbeiten (Erschließung des Baugeländes durch die Gemeinden, Bauplanung und Finanzierung) sind bereits getroffen.

Zur allgemeinen Aufklärung der interessierten Kreise sei hier als wesentlicher Punkt angeführt, daß es nun an den Gemeindeverwaltungen liegt, die notwendigen Vorarbeiten zur Erschließung und Bereitstellung von Baugelände zu treffen. Die Gemeinden bedürfen hierzu wiederum des vollen Verständnisses der privaten Grundbesitzer.

Die Kreisbaugenossenschaft wird auf Wunsch überall dort bauen, wo diese Vorarbeiten geleistet sind.

Die in den einzelnen Gemeinden aufgebrauchten und der Genossenschaft zugeführten Baugelder, Zuschüsse und unverzinsliche Darlehen von Industrie, Wohlfahrtsverbänden, Privaten usw. werden zusammen mit den noch erforderlichen Baukostenzuschüs-

standsfähigen Organismus zu gestalten. Wir wünschen ihm für seine Arbeit vollen Erfolg und haben das Vertrauen, daß er mit seiner reichen Erfahrung dem Kreis Calw die Wege weisen wird, die im Interesse des allgemeinen Wohls beschrritten werden müssen. N.

Dienstnachrichten

Bei der am 18. 9. 1949 in Schwarzenberg durchgeführten Bürgermeisterwahl wurde der Landwirt Johann Schwemmler in Schwarzenberg rechtmäßig zum Bürgermeister gewählt. Er wurde am 22. 10. 1949 in sein Amt eingesetzt.

Bei der am 2. 10. 1949 in Walddorf durchgeführten Bürgermeisterwahl wurde der Verw.-Kandidat Christian Jost von Egenhausen rechtmäßig zum Bürgermeister gewählt. Er wurde am 22. 10. 1949 in sein Amt eingesetzt. Landratsamt.

Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten zwischen ausländischen und deutschen Staatsangehörigen

Das Innenministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Es besteht Anlaß, darauf hinzuweisen, daß alle zivilrechtlichen Ansprüche gegen französische und andere ausländische Staatsangehörige gemäß der Verordnung Nr. 173 des Commandant en Chef Français en Allemagne vom 23. 9. 1949 bei dem zuständigen deutschen Gericht geltend gemacht werden müssen. Die Besatzungsmacht besitzt das Recht, ein solches Verfahren an sich zu ziehen, soweit ein Angehöriger der Vereinten Nationen am Verfahren beteiligt ist.

Unberührt von dieser Vorschrift bleibt die Regelung der Verordnung Nr. 134 vom 20. 11. 1947 über die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Besatzungsschäden.



Herr Oberregierungsrat Fritz Geissler wurde vom Staatspräsidenten zum Landrat des Kreises Calw ernannt.

Landrat Geissler ist am 2. 5. 1889 in Heilbronn geboren, wo er das Gymnasium besuchte. Während seines Studiums war er auf den Universitäten in Tübingen und Leipzig. Nach dem Weltkrieg, den er von 1914—18 mitmachte, war Landrat Geissler 1921 zunächst als Assessor beim Landgericht in Heilbronn und trat am 1. 4. 1922 in den Dienst der württemb. Innenverwaltung über. Als Amtmann war er auf den Oberämtern Weinsberg, Besigheim, Öhringen und Riedlingen tätig, von 1925—1928 bei der Ministerialabteilung für Bezirks- und Körperschaftsverwaltung in Stuttgart.

Im Januar 1929 kam Landrat Geissler als Landrat nach Mergentheim, wo er bis April 1934 wirkte. 1934 wurde er zum Landrat in Tübingen ernannt. Dieses Amt bekleidete er bis 16. 7. 1945. Seit dem 19. 12. 1948 ist er als Oberregierungsrat auf dem Wirtschaftsministerium in Tübingen. In der Zwischenzeit war Landrat Geissler im Evangelischen Hilfswerk und bei der Inneren Mission tätig.

Es wartet auf den neuen Landrat des Kreises Calw eine Reihe von Aufgaben. Zwar sind die Verhältnisse seit den ersten Nachkriegsjahren konsolidiert, doch wird man auch die nächsten Jahre als Notjahre bezeichnen müssen. Wirtschaftliche Sorgen bedrücken nicht nur den Einzelnen, sondern auch den Staat und alle öffentlichen Körperschaften. Die Verwaltung des Kreises erfordert nicht nur den fachkundigen Verwaltungsbeamten, sondern auch die schöpferische und erfahrene Persönlichkeit, die mit den Nöten der Zeit fertig wird.

Wir hoffen, daß es Herrn Landrat Geissler gelingen wird, den Großkreis Calw zu einem lebendigen und wider-

sen und Darlehen nur in diesen Gemeinden verwendet. Es wird vor allem kein Unterschied zwischen größeren und kleineren Gemeinden gemacht.

Weiter sei erwähnt, daß Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, Zuschüsse oder unverzinsliche langfristige Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaus im Jahr der Hingabe als Betriebsausgabe absetzen können, sofern diese Beträge an gemeinnützige Wohnungsunternehmen gegeben werden. Als langfristig im Sinne des § 7 c des II. Steuerreformgesetzes vom 22. 7. 49 gelten Darlehen, die auf mindestens 3 Jahre festgelegt sind.

Wichtig ist außerdem, daß Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden und zwar

- a) Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Baugenossenschaften,
- b) Beiträge auf Grund anderer Kapitalansammlungsverträge, wenn der Zweck des Kapitalansammlungsvertrags als steuerbegünstigt anerkannt worden ist,
- c) Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind.

Es ergeht nun allgemein der **Aufruf** an alle zur Mitarbeit. Damit wird einerseits die Wohnraumnot behoben und andererseits der Arbeitsmarkt belebt.

Mitglieder der Kreisbaugenossenschaft können werden:

- a) Einzelpersonen, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
- b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Die Mitglieder sind berechtigt

- a) bei den Verhandlungen, Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung mitzuwirken,
- b) am Geschäftsgewinn gemäß § 26 der Satzung teilzunehmen,
- c) sich um die Nutzung einer Genossenschaftswohnung oder die käufliche Überlassung eines Hauses zu bewerben.

Das Recht zur Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie zum Erwerb eines Hauses der Genossenschaft ist durch die Mitgliedschaft bedingt.

Der **Geschäftsanteil** beträgt DM 300.—. Er ist entweder sofort voll oder in monatlichen Raten von DM 25.— einzuzahlen. Die monatlichen Raten können in besonderen Fällen durch den Vorstand bis auf mindestens DM 5.— ermäßigt werden.

Die **Haftpflicht** der Mitglieder ist auf den Geschäftsanteil beschränkt.

Wer Mitglied der Kreisbaugenossenschaft werden will, sei es, weil er in den Besitz eines Eigenheims kommen, eine gesunde, billige und zweckmäßig eingerichtete Wohnung erhalten oder die gemeinnützigen Zwecken dienende Genossenschaft aus rein ideellen Gründen unterstützen will, wende sich um Aufklärung vertrauensvoll an die Geschäftsführung bei der Kreispflege Calw, Schloßberg 3 (Zimmer Nr. 38, Fernruf Calw 245 und 246).

Zur Anlage des Naturdenkmalsbuches im Kreis Calw

Es konnte nun endlich auch im Kreis Calw das Naturdenkmalsbuch angelegt werden. Es erübrigt sich, an dieser Stelle zu betonen, wie notwendig gerade im Kreis Calw mit seinen vielen Naturschönheiten die Anlage eines Naturdenkmalsbuches war. Damit werden diese Naturschönheiten unter den Schutz des Gesetzes gestellt, dessen Sinn die Pflege der heimatischen Natur ist.

Die Vorarbeiten bedurften einiger Jahre. Es darf angenommen werden, daß ohne den Krieg und die durch die ersten Nachkriegsjahre bedingten Verhältnisse das Naturdenkmalsbuch des Kreises bereits seit längerem angelegt gewesen wäre. Es sei aber heute hier der Männer gedacht, die den größten Teil dieser Arbeiten geleistet haben, insbesondere des verstorbenen Herrn Stud.-Rat Dr. Bretschneider und des Herrn Amtsgerichtsrat a. D. Rheinwald, die beide schon die Stelle des Bezirksbeauftragten für Naturschutz bekleideten. Auf ihren jahrelangen Vorarbeiten fußend, haben nun die Forstmeister des Kreises die Zusammenstellung der Naturdenkmale übernommen.

Es lag nahe, die Forstmeister zu bitten, sich dieser Aufgabe anzunehmen, da die überwiegende Anzahl der in unserem Kreis vorhandenen Denkmale im Wald liegen. Die Herren Forstmeister sind der Bitte des Landratsamtes gerne nachgekommen und haben in sorgfältiger Weise die Zusammenstellung vorgenommen. Ihnen sei hierfür herzlich gedankt. Besonderer Dank gebührt Herrn Forstmeister Schmid, Bad Teinach, der bereitwillig das Amt des Bezirksbeauftragten für Naturschutz übernommen hat.

Es ist anzunehmen, daß die Liste der Naturdenkmale in der nächsten Zeit noch erheblich erweitert wird. Ebenfalls wird in Bälde die Landschaftsschutzkarte angelegt, in der die geschützten Landschaftsteile eingetragen sind. Auch hierfür sind die notwendigen Vorarbeiten von den Forstämtern bereits gemacht worden. Das Katasteramt hat sich in dankenswerter Weise

bereit erklärt, die Karte selbst zu fertigen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß es bei dem derzeitigen Arbeitsanfall auf dem Landratsamt unmöglich gewesen wäre, die Arbeiten voranzutreiben, wenn nicht Herr Referendar Freimüller dies auf sich genommen hätte. Es sei auch seine Arbeit hier anerkannt.

Dem Gedanken des Naturschutzgesetzes wäre aber nicht Genüge getan, wenn nunmehr nur die Naturschönheiten schwarz auf weiß registriert sind. Erst wenn die Naturdenkmale unseres Kreises wirklich innerer Besitz aller Naturfreunde geworden sind, ist der eigentliche Sinn des Gesetzes erfüllt. Möge das angelegte Naturdenkmalsbuch für viele Anlaß sein, die Schönheiten des Kreises kennen und lieben zu lernen. N.

Bildung von Ortsschulräten

Das Kultministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Nach Artikel 57 des Volksschulgesetzes vom 17. August 1909 ist grundsätzlich für jede aus öffentlichen Mitteln unterhaltene Volksschule ein Ortsschulrat zu bestellen. Nur da, wo von einer und derselben Schulgemeinde eine Gruppe gleichartiger Volksschulen errichtet ist, ist für diese Gruppe ein einziger Ortsschulrat zu bestellen. In Gemeinden, in denen Volksschulen des evangelischen und des katholischen Bekenntnisses bestehen, wird für die Schulen jeden Bekenntnisses ein besonderer Ortsschulrat bestellt. Nachdem nunmehr das Schulgesetz vom 26. August 1948 auch die Christliche Gemeinschaftsschule zuläßt, muß auch für solche Schulen ein besonderer Ortsschulrat bestellt werden. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Christliche Gemeinschaftsschulen, so wird für diese nur ein einziger Ortsschulrat bestellt. Mit Genehmigung des Kultministeriums können auch für Teile eines Gemeindebezirks, die keine eigene Schulgemeinde bilden, besondere Ortsschulräte bestellt werden. Dies kommt besonders in Frage für solche Wohnbezirke, in denen zur selbständigen

Besorgung örtlicher Angelegenheiten Ortsausschüsse gebildet wurden. Die Ortsschulräte einer Gemeinde für Schulen verschiedener Bekenntnisse und für die Christliche Gemeinschaftsschule können zur Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten zusammentreten. Die Abstimmung ist jedoch von jedem Ortsschulrat getrennt vorzunehmen, wenn dies von mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Ortsschulrates verlangt wird. Wenn die für die Minderheit einzurichtende Schulform nicht mindestens drei Klassen mit durchschnittlich fünfzig Schülern umfaßt, so kann nach den Bestimmungen des Schulgesetzes diese Schulform verwaltungsmäßig einer anderen Schule eingegliedert und gemeinsamer Schulkörper gebildet werden. In einem solchen Fall ist dann auch für den gemeinsamen Schulkörper nur ein Ortsschulrat zu bilden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Ortsschulräte, die Wahl ihrer Mitglieder und die Geschäftsführung des Ortsschulrates sind in Nr. 10 des Amtsblattes des Kultministeriums vom 1. 9. 1949 enthalten.

Bis auf weiteres keine Braunkohlenbriketts

Brikettanlieferung nach wie vor sehr schleppend

In den vergangenen 4 Wochen häuften sich die Anfragen von Gewerbebetrieben, Bäckereien usw. wegen Brikettauslieferungen immer mehr. Trotz aller Bemühungen der örtlichen Kohlenhändler gelang es bisher nicht, die für das IV. Quartal vorgesehenen Brikettmengen auch nur annähernd zur Auslieferung zu bringen. Wie das Wirtschaftsministerium bekanntgab, herrscht vornehmlich in der Brikettherstellung ein augenblicklich kaum überbrückbarer Mangel. Es wird daher gebeten, von Anfragen und Anrufen abzusehen. Der Kreis Calw erhält im IV. Quartal 49.6500 Ztr. Briketts weniger wie im III. Quartal.

Für die erweiterte Hausbrandversorgung werden in Süd-Württemberg auch Tausende von Tonnen Briketts benötigt — die teilweise auf Kosten der Kleinverbraucherversorgung (Industrie, Handwerk und Handel) gehen. Von den in den nächsten Wochen eintreffenden Brikett-Waggons werden in erster Linie die Bäckereien versorgt, die zum Teil schon seit einiger Zeit mit der Belieferung im Rückstand sind. Alle übrigen Verbraucher — Handwerk, Industrie und Handel — müssen sich aus oben geschilderten Gründen mit Koks, Nußkohlen und Eiforbriketts behelfen.

Hausbrandversorgung der Bevölkerung

Auch bei der Hausbrandversorgung können Braunkohlenbriketts nur zu einem kleinen Teil ausgeliefert werden (ca. 30 bis 35%). Es ist deshalb notwendig, daß die einlaufenden Waggons sofort telefonisch der Kohlenstelle Calw, Tel. 451 und 345, und dem zuständigen Bürgermeisteramt gemeldet werden. (Siehe Rundschreiben des Landratsamt Calw Nr. 290 vom 5. 9. 1949 an die Bürgermeisterämter.) Die Aufteilung der Kohlenarten nimmt, sofern die Kohlenstelle der Kreisverbandsverwaltung nicht schon klar verfügt, das Bürgermeisteramt prozentual der Kundenzahl jedes Kohlenhändlers vor. Die Aufteilung unter die einzelnen Händler ist, wie bisher schon üblich, von dem Händler zu melden, der Empfänger des Waggons war. Im I. Quartal 1950 sollen nach Möglichkeit die noch ausstehenden Hartbrennstoffe (Hausbrand) nachgeliefert werden. Die Bevölkerung des Kreises wird nochmals im eigenen Interesse aufgefordert, die von den Händlern als Hausbrandzuteilung angebotenen Hartbrennstoffe anzunehmen, Braunkohlenbriketts können bis

auf wo wohnt,

Es w K ü c h t e l s n u diese d Mahlzei ständi mengo tung Diese stätten dieser l sein, v noch k Kohlen am bes

Das sichtsst vom 13 den au wie fol

Es b der Abg

der Abg

der Ver der Ver

Diese gabpre sich fr lers. Dr sich fro

Die d des Wü gewerbe ber 194 tung d und Sch

1. am Au am ein 2. am Mä Ok 2. jd.

Die C tere V Einw binnen Veröff ratsamt Calw,

Nr. 2 beim L Gesetz werbl Eigen und S Gesetz derre der R die R Entsch Neufe Entsch Geset Komm

auf weiteres nicht mehr, wie eingangs erwähnt, ausgeliefert werden!

Küchenkohlezuteilung für Gaststätten und Hotels.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Küchenkohle an Gaststätten und Hotels nur ausgegeben werden kann, wenn diese die monatlich verausgabten warmen Mahlzeiten am Monatsende über das zuständige Bürgermeisterrat (örtlich zusammengefaßt) an die Kreisverbandsverwaltung — Kohlenstelle — weitermelden.

Diese Regelung gilt auch für die Gaststätten der kleineren Kreisgemeinden. Aus dieser Meldung sollte möglichst ersichtlich sein, vor allem bei Gaststätten, die bisher noch keine Zuteilungen erhielten, welche Kohlenart im jeweiligen Wirtschaftsherd am besten brennt.

Kreisverbandsverwaltung
Calw
— Kohlenstelle —

Preise für Speisereis

Das Wirtschaftsministerium — Preisaufsichtsstelle — Tübingen teilt mit Weisung vom 13. 10. 1949 mit, daß die Preise für den aus Italien eingeführten Speisereis wie folgt festgesetzt wurden:

Es betragen je 100 kg
der Abgabepreis des Einfuhrhändlers 93,70 DM

der Abgabepreis des Großhändlers 105,70 DM

der Verbraucherpreis je 150 g — 21 DM

der Verbraucherpreis je 175 g — 24 DM

der Verbraucherpreis je kg 1,37 DM

Diese Preise sind Höchstpreise. Der Abgabepreis des Einfuhrhändlers versteht sich frei Empfangsstation des Großhändlers. Der Großhandelsabgabepreis versteht sich frei Haus des Einzelhändlers.

Landratsamt
— Preisbehörde —

Markterlaubnisgesuch der Gemeinde Feldrennach

Die der Gemeinde Feldrennach mit Erlaß des Württ. Wirtschaftsministers — Landesgewerbeamt — in Stuttgart vom 24. Dezember 1942 erteilte Genehmigung zur Abhaltung der nachstehend aufgeführten Vieh- und Schweinemärkte ist abgelaufen:

- am 3. Dienstag der Monate März, April, August, Oktober und November sowie am 2. Dienstag im Monat Juni j. d. J. einen Rindviehmarkt;
- am 3. Dienstag der Monate Februar, März, April, Mai, August, September, Oktober und November sowie am 2. Dienstag der Monate Juni und Juli j. d. J. einen Schweinemarkt.

Die Gemeinde Feldrennach sucht um weitere Verlängerung dieser Erlaubnis nach.

Einwendungen gegen dieses Gesuch sind binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages der Veröffentlichung an gerechnet, beim Landratsamt Calw anzubringen.

Calw, den 20. Oktober 1949

Landratsamt.

Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland

Nr. 2 vom 27. Oktober 1949 (Eingang beim Landratsamt am 29. Oktober 1949)
Gesetz Nr. 8 vom 20. Oktober 1949: Gewerbliche, literarische und künstlerische Eigentumsrechte ausländischer Staaten und Staatsangehöriger. Seite 18.

Gesetz Nr. 9 vom 20. Oktober 1949: Sonderrechte und diplomatische Immunität der internationalen Kontrollbehörden für die Ruhr. Seite 23.

Entscheidung Nr. 1 vom 28. Septemb. 1949: Neufestsatzung des DM-Kurses. Seite 27.

Entscheidung Nr. 2 vom 20. Oktober 1949: Gesetzgebung der Alliierten Hohen Kommission. Seite 23.

Lebensmittelversorgung

Zucker für Monat Oktober

Für Monat Oktober 1949 erhalten sämtliche Verbrauchergruppen und Altersklassen 1 500 g Zucker.

Der Zucker wird auf folgende Abschnitte der September/Okttober-Lebensmittelkarte aufgerufen:

Verbrauchergruppe	Altersklasse	Kartenkennziffer	Menge	Abschnitte
Normalverbraucher	0—1 J.	16	je 500 g je 125 g 250 g	12, 13 18, L 16/110 19
Normalverbraucher u. Teilselbstversorger	1—6 J.	14, 14 B, 24, 24 B, 24 C, 34, 34 B	je 500 g	12, 13, L 14/110 bzw. L 24/110 bzw. L 34/110
Normalverbraucher u. Teilselbstversorger	über 6 J.	11, 11 B, 21, 21 B, 21 C, 31, 31 B	je 500 g je 250 g	12, 13 15, 17
Vollselbstversorger	1—6 J.	44	je 500 g 250 g	12, Z 44/108 23
Vollselbstversorger	über 6 J.	41	je 125 g 750 g 500 g	22, Z 44/107 Z 41/108 12
Werd. u. still. Mütter		70	je 125 g 250 g	20, Z 41/107 „Zucker“

Fett-Ausgabe im Monat November

Die für Monat November vorgesehene Fettration gelangt in Butter, Margarine und Speiseöl wie folgt zur Ausgabe:

Butter:

Verbrauchergruppe	Altersklasse	Menge g	Abschnitte
Normalverbraucher u. TSV in Brot	über 6 J.	je 125 g	Butterabschnitt 1 und 2
Normalverbraucher	0—1 J.	je 125 g	Butterabschnitte 1, 2, 3, 4, 9, 10, 12
Normalverbraucher u. TSV in Brot	1—6 J.	je 125 g	Butterabschnitte 1, 2, 3, 4, 7, 8 und Fettabschnitt Y
TSV i. Fleisch u. TSV i. Fleisch u. Brot	über 1 J.	je 125 g	Sch 1, Sch 2
Werd. u. still. Mütter		insg. 250g	„Butterabschnitte“

Margarine:

Verbrauchergruppe	Altersklasse	Menge g	Abschnitte
Normalverbraucher u. TSV in Brot	über 6 J.	je 125	Fettabschnitte A, C, J, K, M
TSV i. Fleisch u. TSV i. Fleisch u. Brot	über 1 J.	je 125	SV 1, SV 2, SV 3

Speiseöl:

Verbrauchergruppe	Altersklasse	Menge g	Abschnitte
Normalverbraucher u. TSV in Brot	über 6 J.	je 100	Fettabschnitte B, D

An Schwerarbeiter kommt die ganze Ration in Margarine zur Ausgabe, und zwar:

Teilschwerarbeiter 50 g auf die aufgedruckten Fettabschnitte
Mittelschwerarbeiter 100 g auf die aufgedruckten Fettabschnitte
Schwerarbeiter je 50 g auf die Fettabschnitte S 1, S 2, S 3, S 62/221
125 g auf den Fettabschnitt S 62/222
Schwerstarbeiter je 125 g Fett 1, Fett 2, Sst 63/221, Sst 63/222 der November Lebensmittel- und Zulagekarten.

Rest-Fettausgabe für Monat September

Für die noch ausstehende restliche Fettration vom Monat September 1949 kann von Normalverbrauchern und TSV in Brot über 6 Jahre auf den Abschnitt L 11/110 der September/Okttober Lebensmittelkarte bezogen werden: 125 g Margarine oder 100 g Plattenfett oder 100 g Butterschmalz oder 100 g Speiseöl.

Calw, den 1. Nov. 1949

Kreisernährungsamt.

Zur Wertpapierbereinigung

Das Finanzministerium von Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt:

Nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz vom 5. September 1949 (Reg.Bl. S. 34) werden grundsätzlich Wertpapiere, die im Lande Württemberg-Hohenzollern ausgestellt worden sind, dadurch bereinigt, daß sie für kraftlos erklärt und durch eine Sammelurkunde bei dem Aussteller ersetzt werden, bis die Ausgabe neuer Stücke möglich ist. Ausgenommen sind nur Reichs- und Staatsanleihen, Anleihen in ausländischer Währung und solche Stücke, für die Lieferbarkeitsbescheinigungen von den Banken ausgestellt sind.

Zur Durchführung des Gesetzes haben alle Aussteller von Wertpapieren im Landesgebiet, insbesondere alle Firmen, die vor dem 8. 5. 1945 Aktien oder Obligationen ausgegeben haben, bis zum 31. Oktober 1949 beim Landgericht Tübingen (Kammer für Wertpapierbereinigung) die Feststellung zu beantragen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bereinigungsverfahren für die von ihnen ausgegebenen Wertpapiere gegeben sind. In dem Antrag sind der Gesamtbetrag, die Stückelung, das Ausgabejahr und die Buchstaben- oder Serienbezeichnung sowie sonstige Merkmale jeder ausgegebenen Wertpapierart anzugeben.

Zwei Abschriften des Antrages sind der Landeszentralbank Reutlingen zu übersenden.

Die Antragsfrist läuft am 31. Oktober 1949 ab. Ist diese Frist versäumt, so besteht noch die Möglichkeit, den Antrag durch das Finanzministerium als Bankenaufsichtsbehörde nachträglich stellen zu lassen. In diesem Falle muß der Aussteller den Antrag mit den oben erwähnten Angaben in dreifacher Fertigung an das Finanzministerium Tübingen, Schulbergstraße 14, Abteilung Bankenaufsicht, richten. Es empfiehlt sich, dies möglichst bald zu tun, da die Durchführung des Wertpapierbereinigungsverfahrens von diesem Antrag abhängt, und die Aussteller von Wertpapieren unter Umständen für eine säumige Behandlung haftbar gemacht werden können.

Gleichzeitig mit der Antragstellung hat der Aussteller dem Finanzministerium ein Kreditinstitut des Landes als Prüfstelle zu bezeichnen. Aufgabe der Prüfstelle ist es, die eingehenden Anmeldungen der Wertpapierbesitzer zu sammeln und zu überprüfen.

Rückwirkende Anerkennung von steuerbegünstigten Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

Als steuerbegünstigte Kapitalansammlungsverträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. d des Einkommensteuergesetzes gelten u. a. Sparverträge mit festgelegten Sparraten, in denen sich der

Amtsgericht Calw

In dem Verfahren betr. Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des (inzwischen verstorbenen) Fabrikanten Otto Schickel in Neulach Kreis Calw, werden, nachdem der Bevollmächtigte des Schuldners am 26./27. 10. 49 den Vergleichsantrag vor der Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen hat, die dem Schuldner durch den Beschluß vom 1. Sept. 1949 auferlegten Beschränkungen aufgehoben; die Tätigkeit des vorläufigen Verwalters ist damit beendet; die durch Beschluß vom 5. Sept. 1949 angeordneten Vollstreckungsschutzmaßnahmen werden aufgehoben (§ 15 Abs. II Vergl. O).

Calw, 28. Oktober 1949

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung vom 26. Oktober 1949.

B 176. Alfred Gauthier G.m.b.H. in Calmbach, Kreis Calw (Herstellung von photographischen Verschlüssen und sonstigen feinmechanischen Artikeln).

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. September 1949 wurde § 3 des Gesellschaftsvertrags geändert — Geschäftsjahr 1. Oktober bis 30. September —

Die Angaben in Klammern ohne Gewähr.

Steuerpflichtige auf die Dauer von 3 Jahren verpflichtet, mindestens vierteljährlich laufende, der Höhe nach gleichbleibende Sparbeträge bei einem Kreditinstitut einzuzahlen. Der gesamte angesammelte Betrag steht nach Ablauf von 3 Jahren nach der ersten Einzahlung dem Steuerpflichtigen zur freien Verfügung. Die Sparraten werden als Sonderausgaben in bestimmtem Rahmen berücksichtigt — bei der Lohnsteuer durch Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte —, falls nicht eine vorzeitige Rückzahlung oder eine Unterbrechung der Einzahlung erfolgt. Diese Regelung ist erst im September 1949 bekannt geworden.

Mit Rücksicht hierauf wird zugelassen, daß Sparverträge mit festgelegten Sparraten bereits mit Wirkung vom 1. 1. 1949 oder einem späteren Zeitpunkt ab als abgeschlossen angesehen werden können, wenn der Sparvertrag bis 15. 11. 1949 abgeschlossen wird und die auf die Zeit vom 1. 1. 1949 (oder von dem späteren Beginn des Sparvertrags) bis 31. 10. 1949 entfallenden Beträge bis 15. 11. 1949 an das Kreditinstitut entrichtet werden. Hierbei gilt als Tag der ersten Einzahlung der 1. 1. 1949 oder der spätere Beginn des Sparvertrags.

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Sind Leimgürtel an den Obstbäumen nötig?

Die Leimgürtel haben den Zweck, die an den Stämmen der Obstbäume hochkriechenden weiblichen Tiere des Frostnachtspannerschmetterlings abzufangen. Diese haben keine ausgebildeten Flügel und können nur am Stamm emporkriechen, um ihre Eier an den Zweigen der Bäume abzulegen. Mit dem Austrieb der Bäume schlüpfen die Rüpchen und fressen Blüten und Blätter besonders an Apfel- und Kirschbäumen, oft kommt es zum Kahlfraß. Die Schmetterlinge erscheinen gewöhnlich ab Mitte Oktober zur Eiablage, welche sich bis Mitte Dezember hinziehen kann. Die grünlichen Eier sind sehr widerstandsfähig. Die Winterspritzungen mit einwandfreiem Obstbaumkarbolineum oder Gelspritzmittel wirken sehr gut und töten den Einhalt ab. Dies jedoch nur, wenn rechtzeitig und gründlich gespritzt wird. Wo man sicher ist, daß die Bäume im Winter gespritzt werden, kann der Leimgürtel entbehrt werden. Wo aber diese Sicherheit nicht absolut

gewährt ist, sollten unbedingt Leimgürtel rechtzeitig angelegt werden. Die heurige Sommerwitterung war für die Entwicklung der Insekten allgemein sehr günstig. Es kann also angenommen werden, daß auch die Frostnachtspannerschmetterlingemassenhaft auftreten. Kahlfraß im nächsten Frühjahr aber würde für viele Obstbäume, die ohnehin durch die Dürre und schlechte Belaubung geschwächt sind, sicheres Eingehen bedeuten.

Kreisbaumwartstelle
Nagold

Ehinger Schafmarktpreise

Dem ersten Ehinger Schafmarkt seit dem Kriege waren 1500 Schafe zugeführt. Die meisten Tiere wurden verkauft. Auf dem Markt wurden folgende Preise bezahlt: Fetthammel 165, Jährlingshämmer 140—155, Gölttschafe 115—130, Brackschafe 80—100, Mutterschafe 220, Hammelhämmer 160—185 je Paar, Lämmer 95—100 DM.

Die Seife
mit hoher Waschkraft

für Wäsche und
Körperpflege
verwendbar

Überall erhältlich,
Ladenpreis 50 Pfg.
das Stück

Hersteller: Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw



Gemeinde Althengstett

Bürgerversammlung

Die Gemeinde Althengstett hält am Sonntag, den 6. November, nachmittags 14 Uhr eine öffentliche Bürgerversammlung in der Flakhalle ab, wozu die Bevölkerung herzlich eingeladen wird. Am Schluß findet eine freie Aussprache statt.

Bürgermeisteramt

Handwerkszählung 1949

Säumige Betriebe, die die von uns auf Grund der Regierungsverordnung zugesandten Meldebogen über die Handwerkszählung noch nicht zurückgegeben haben, werden aufgefordert, dies umgehend nachzuholen.

Kreisinnungsverband Calw

Kulturwerk Calw

Montag, 7. November, 20 Uhr, Georgenäum, Arbeitsgemeinschaft „Geschichte des deutschen Dramas und Theaters“. Leitung Studienrat Kapp. Einführung in Schillers Räuber. Vorbereitung der Aufführung durch das Städtetheater Tübingen-Reutlingen am 16. November.

Dienstag, 8. November, 20 Uhr, Georgenäum, Dr. Altpeter, Stuttgart, „Auswanderungsfragen der heutigen Zeit“.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Reformationsfest, 6. November 1949. (Opfer für die Bibelanstalt und Innere Mission im Osten.)

8 Uhr, Christenlehre (Söhne). 9.30 Uhr, Hauptgottesdienst (Geprägs). 9.30 Uhr, Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann). 10.45 Uhr, Kindergottesdienst. 14 Uhr, Gemeinschafts- und Missionskonferenz im Vereinshaus (Pfarrer Horn-Stuttgart, Missionar Braun-Borneo). 20 Uhr, Jugend- und Gemeindeabend im Vereinshaus. (Missionar Braun spricht über: Dajakjungend in der Entscheidung). (Opfer der Nachmittags- und Abendveranstaltung für die Basler Mission.)

Mittwoch, 9. November, 8 Uhr, Schülergottesdienst im Vereinshaus. 8.45 Uhr Betstunde. 20 Uhr, Helferinnenabend. 20 Uhr, Männerabend: Die Grenzen der Naturwissenschaft und Glauben (Dr. habil. Schneider-Bad Boll).

Donnerstag, 10. November, 20 Uhr, Bibelstunde.

Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Am Samstag, 5. November, 20 Uhr, Liturg. Wochenschlußandacht St.-Georgskapelle (Seifert).

Reformationsfest, 6. November, (Taufsonntag) 8.30 Uhr, Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Jäger). 9.30 Uhr, Festgottesdienst Stadtkirche (Seifert). 10 Uhr, Festgottesdienst Waldrennach anschl. Feier des Heiligen Mahles (Jäger). 10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 13.30 Uhr, Christenlehre (Töchter). 19.30 Uhr, Feier des Heiligen Mahles mit Beichte, Stadtkirche.

Mittwoch, 9. November, 20 Uhr, Bibelstunde Neuenbürg. 21 Uhr, Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.